STADT SCHWETZINGEN



Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans 4. Änderung "Lange Sandäcker"

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2141) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBI. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 02.02.2012 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Bebauungsplan "Lange Sandäcker" zu ändern. Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans "Lange Sandäcker" wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 15.03.2012. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten und auch dann außer Kraft, sobald und

soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Auf die Zweijahresfrist ist der
seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB
abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

gez.: Dr. Pöltl, Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan vom 15.03.2012

Schwetzingen, den 29.03.2012